

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Schadenersatz und Erstattung bei Verlust des Gutes

Begriff „sonstige aus Anlass der Beförderung des verlorenen Gutes entstandene Kosten“ - Frage der Verbrauchsabgaben, z.B. Tabaksteuer
(Art. 40 § 3 CIM 1980 / Art. 30 § 4 CIM 1999)

Die Frage, ob die Verbrauchsabgaben, die den Absender belasten, wenn das Gut während der Beförderung gestohlen wurde, im Rahmen der Entschädigung bei Verlust des Gutes zu erstatten sind, wurde in der Rechtsprechung der Gerichte der Mitgliedstaaten der OTIF in den vergangenen Jahren unterschiedlich beantwortet. Die Gerichte sind dabei nicht immer der Absicht des Gesetzgebers gefolgt. Gerichtsentscheidungen, in denen gegensätzliche Auffassungen vertreten wurden, wurden in der „Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr“ (Zeitschrift) veröffentlicht, und zwar einerseits in den Nummern 3/1998 (S. 153-157) und 1/2001 (S. 14-17) und andererseits in der Nummer 2/2001 (S. 32-36) sowie in der Nummer 1/2004 (S. 16-20).

Die Frage war wiederholte Male auch Gegenstand von Anfragen um Auskunft, die an das Sekretariat der OTIF gerichtet wurden. Im Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2003, das in der Nummer 1/2004 der Zeitschrift veröffentlicht ist, wird die vom Sekretariat der OTIF vertretene Auffassung bestätigt. Der vollständige Text dieses Urteils ist ebenfalls in dieser Rubrik abgedruckt.

Da der Gesetzgeber den Ersatz indirekter Schäden von der Entschädigung bei Verlust des Gutes ausschloss (s. die Wörter „ohne weiteren Schadenersatz“ in Artikel 40 § 1 CIM 1980 bzw. Art. 30 § 1 CIM 1999), kommt deren Ersatz auch nicht auf dem Wege der Erstattung der mit der Beförderung zusammenhängenden (also nicht schadensbedingten) Aufwendungen gemäß Artikel 40 § 3 CIM 1980 bzw. Artikel 30 § 4 CIM 1999 in Frage.

Der gleiche Grundsatz lag auch den Regelungen zugrunde, die den ER CIM 1980 vorangegangen waren. Dennoch wurde die Redaktion der betreffenden Bestimmung im Laufe der Entwicklung geändert, um die ratio legis deutlicher zum Ausdruck zu bringen und die gelegentlich aufkommenden Missverständnisse zu vermeiden. Eine Detailanalyse des Problems samt der Entstehungsgeschichte der in Artikel 40 § 3 CIM 1980 enthaltenen Regelung findet sich in der Abhandlung von Karl-Otto Konow „Die Erstattung von Zöllen, die in Transitverkehren wegen Diebstahls des Transportgutes gezahlt werden müssen“ (s. Zeitschrift 11-12/1978, S. 112-1199).

Auch bei den Arbeiten zur Revision des COTIF in den Jahren 1995-1999 war die Frage des Schadenersatzes und der Erstattung Gegenstand von Diskussionen sowohl im Revisionsausschuss als auch in der Generalversammlung. Im Zusammenhang mit der Beratung einer neuen Redaktion (ohne eine Änderungsabsicht) erwies sich eine erneute Diskussion über den Grundsatz dieser Bestimmung als notwendig. Bei der Beschlussfassung der 5. Generalversammlung stand schließlich fest, dass die genannten **Verbrauchsabgaben** – im Gegensatz zu bereits entrichteten Zöllen – **von der Erstattungspflicht des Beförderers** (nach wie vor) **auszuschließen sind** (s. Erläuternde Bemerkungen zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM 1999, Artikel 30, S. 143/144, Ziff. 6/7). Der Wortlaut des Artikels 30 § 4 CIM 1999 stellt dies klar: „Der Beförderer hat außerdem Fracht, entrichtete Zölle und sonstige im Zusammenhang mit der Beförderung des verlorenen Gutes gezahlte Beträge mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben auf Gütern, die im Steueraussetzungsverfahren befördert werden, zu erstatten.“